



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

## **Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg**

**im Rahmen des Aktionsprogramms „KI für den Mittelstand“**

### **KI-Innovationswettbewerb Baden-Württemberg für Verbundforschungsprojekte: Wissens- und Technologietransfer stärken**

**vom 21. Juli 2020**

#### **1. Hintergrund, Förderziele, Anwendungszweck**

Künstliche Intelligenz (KI) gilt als eine Schlüsseltechnologie für die Wertschöpfung der Zukunft. Die Förderung von KI ist daher ein zentraler Bestandteil der Wirtschafts- und Innovationspolitik in Baden-Württemberg. Unter der Prämisse „KI made in BW“ ist es Ziel, dass

- neue KI-basierte Produkte und Dienstleistungen aus Baden-Württemberg möglichst rasch und erfolgreich an den Markt kommen,
- Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen durch geeignete KI-Technologien innovativ weiterentwickeln und sich so neue Geschäftsmodelle erschließen,
- die Effizienz von Prozessen und die Produktivität von Unternehmen durch den Einsatz von KI erheblich verbessert werden und
- der Wissenstransfer zu KI gerade für den Mittelstand in der Fläche des Landes gestärkt und ausgebaut wird.

Als Teil eines Maßnahmenpakets zur Stärkung der KI in Baden-Württemberg hat die Landesregierung das „Aktionsprogramm KI für den Mittelstand“ beschlossen, mit welchem die KI-Wertschöpfung und KI-Anwendung im Mittelstand branchenübergreifend unterstützt wird.

In diesem Rahmen führt sie einen KI-Innovationswettbewerb mit zwei Förderlinien für einzelbetriebliche FuE-Vorhaben sowie für Verbundforschungsprojekte durch.

Dies ist der Förderaufruf für Verbundforschungsprojekte, mit dem die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft intensiviert und der Technologietransfer von der Forschung in die kommerzielle Verwertung beschleunigt und verbessert werden soll.

Eine besondere Chance für den baden-württembergischen Mittelstand wird darin gesehen, vorhandene Kompetenzen und Expertenwissen über Domänen, Branchen, Prozesse oder Produkte in den Unternehmen mit Expertenwissen über Methoden der Künstlichen Intelligenz zu kombinieren und so ein neues Qualitäts- und Effizienzniveau über die gesamte Wertschöpfungskette zu erreichen.

Laut einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie stellt jedoch der zögerliche Transfer von Forschungsergebnissen im Bereich KI eine Hürde für den verbreiteten Einsatz dieser Schlüsseltechnologie in der Wirtschaft und insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) dar. Zudem würden vor allem KMU die Zusammenarbeit mit Anbietern aus Deutschland und Europa bevorzugen, was einen Standortvorteil für einheimische Technologieanbieter bedeute, der bisher jedoch noch nicht vollständig zum Tragen komme.

Mit diesem Innovationswettbewerb für Verbundvorhaben sollen deshalb mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg dabei unterstützt werden, durch Kooperation mit anderen Unternehmen und mit Forschungseinrichtungen Grundlagen für die Entwicklung neuer und verbesserter Produkte, Dienstleistungen und Prozesse zu schaffen, Zugang zum Wissensbestand unserer exzellenten Forschungseinrichtungen zu erlangen und durch Wissens- und Technologietransfer die Wertschöpfungspotenziale Künstlicher Intelligenz zu heben. Gefördert werden risikoreiche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die sich an konkreten Bedarfen der Unternehmen orientieren und innovative und beispielgebende Lösungen für die Anwendung von KI-Methoden in der Wirtschaft hervorbringen sollen, insbesondere in jenen Bereichen, die starke Wachstumspotenziale erwarten lassen.

Mit der Förderung werden insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Zusammenarbeit zwischen Mittelstand und Wissenschaft in Baden-Württemberg im Bereich der Künstlichen Intelligenz ausbauen und die Entwicklung eines KI-Ökosystems speziell unter Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen unterstützen;
- die beteiligten Unternehmen beim Aufbau strategisch bedeutsamer Kompetenzen im Bereich der Künstlichen Intelligenz durch anwendungsbezogene Verbundforschung stärken;
- die Kommerzialisierung von KI-Produkten und Dienstleistungen beschleunigen, insbesondere durch eine intensivere Zusammenarbeit von Unternehmen untereinander und mit Forschungseinrichtungen sowie schnellere und effizientere Innovationsprozesse;
- bestehende und neue Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft dabei unterstützen, vorhandene Stärken ins KI-Zeitalter zu übertragen und neue Stärken für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg zu erschließen;
- durch beispielgebende Projekte möglichst viele Unternehmen motivieren, KI als Treiber für Innovation und Wertschöpfung zu nutzen und eigene Lösungen zu entwickeln;
- KMU befähigen, KI-Methoden nicht nur anwenden, sondern auch verstehen, weiterentwickeln und wertschöpfend in ihre Geschäftsprozesse integrieren zu können;
- Bedarfe der Wirtschaft stärker in die wirtschaftsnahe KI-Forschung einspeisen und den Aufbau der Technologiekompetenz in den beteiligten Forschungseinrichtungen unterstützen;
- Verfügbarkeit von KI-Spezialisten für unsere Unternehmen verbessern.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im vorwettbewerblichen Bereich, die durch einen hohen Innovationsgrad, hohes wissenschaftlich-technisches Risiko und besondere Komplexität gekennzeichnet sind und die in Zusammenarbeit von KMU mit Forschungseinrichtungen (d. h. Hochschulinstituten oder gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen) durchgeführt werden.

Projekte, bei denen es sich ausschließlich um marktnahe Entwicklungsvorhaben oder um Auftragsforschung durch die beteiligte/n Forschungseinrichtung/en ohne nennenswerte FuE-Eigenleistungen der Unternehmenspartner handelt, werden nicht gefördert.

Eine Förderung kann für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beantragt werden, die einen Mehrwert durch den innovativen Einsatz von Verfahren, Algorithmen und technischen Lösungen der Künstlichen Intelligenz in Produkten, Diensten und Prozessen zeigen sollen und die darauf abzielen, zusätzliche Wertschöpfungspotenziale am Standort Baden-Württemberg durch KI zu erschließen.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Die Zuwendungen werden gewährt auf Grundlage des § 12 Mittelstandsförderungsgesetz Baden-Württemberg sowie nach Maßgabe des vorliegenden Förderaufrufs „KI-Innovationswettbewerb Baden-Württemberg für Verbundforschungsprojekte: Wissens- und Technologietransfer stärken“ vom 21. Juli 2020, des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Für die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Abweichende bzw. weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eingereichte Anträge stehen untereinander im Wettbewerb.

### **4. Beihilferechtliche Grundlagen**

Förderfähige Projektinhalte der teilnehmenden Forschungseinrichtungen sind ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt 2.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Soweit die antragstellende Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Die Gewährleistung einer eindeutigen finanziellen und inhaltlichen Abgrenzung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten (u. a. Trennungsrechnung) der Forschungseinrichtung ist daher Voraussetzung für eine Förderung.

Die Gewährung der Zuwendungen an KMU erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils aktuell geltenden Fassung. „De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

## **5. Antragsberechtigte Konsortien und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Konsortien, die aus

- mindestens zwei KMU mit Hauptsitz in Baden-Württemberg und
- mindestens einer Forschungseinrichtung (ein Hochschulinstitut oder eine gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtung) mit Sitz in Baden-Württemberg

bestehen.

Als förderfähige KMU gelten gewerbliche Unternehmen aus allen Branchen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg und mit weniger als 500 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 100 Millionen Euro. Bei verbundenen Unternehmen, die zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, hängt die Förderfähigkeit von der Größe des gesamten Unternehmensverbundes ab.

Die Antragsteller müssen finanziell in der Lage sein, die in der Firmenerklärung zugesagte Eigenleistung von mindestens 50 % der förderfähigen Kosten zu erbringen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau behält sich vor, im Zuge des Antragsprüfverfahrens entsprechende Nachweise anzufordern. Als Nachweis könnten z. B. der letzte bestätigte Jahresabschluss, eine Auskunft des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters, Bürgschafts- oder Garantieerklärungen, Finanzierungszusagen einer Bank, Kontoauszüge oder weitere Unterlagen, die Auskunft über die Bonität eines Unternehmens geben, angefordert werden.

Die zusätzliche, finanziell nicht förderfähige Mitwirkung von Großunternehmen sowie von Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb Baden-Württembergs haben, ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Der Schwerpunkt des Interesses der Wirtschaft muss jedoch Unternehmen des Landes betreffen.

Formaler Antragsteller und Konsortialführer kann ausschließlich eine Forschungseinrichtung sein. Sind an einem Projekt mehrere Forschungseinrichtungen beteiligt, übernimmt eine Einrichtung die Konsortialführerschaft. Die Konsortialpartner regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (siehe Ziffer I. des Anhangs zum Förderaufruf).

Zur Projektpartnerschaft gehört, dass die am Projektkonsortium beteiligten Unternehmen signifikante eigene Beiträge zu Forschung und/oder Entwicklung leisten und etwa spezielle Arbeitspakete im Rahmen des Verbundprojekts bearbeiten. Die Kalkulation und der Nachweis der Eigenleistungen erfolgt gemäß Ziffer II. des Anhangs.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Voll- bzw. Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Für diesen Förderaufruf stehen fünf Millionen Euro Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Im Hinblick auf die Bemessung der Zuwendungen gelten folgende Randbedingungen:

- Bemessungsgrundlage für gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die eine Grundfinanzierung vom Land Baden-Württemberg bzw. durch den Bund und die Bundesländer erhalten, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 100 % gefördert werden können. Maßgeblich sind die Kostensätze für öffentlich geförderte Projekte. Eine Projektförderung kann ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.
- Bemessungsgrundlage für Hochschulinstitute und sonstige gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 100 % gefördert werden können. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % der kalkulierten Personalausgaben.
- Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen an KMU sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 50 % anteilsfinanziert werden können. Die

Kalkulation und der Nachweis der projektbezogenen förderfähigen Personalkosten erfolgen in pauschalierter Form.

Das maximale Fördervolumen für jedes Projekt liegt bei 300.000 Euro. Der rechnerische Fördersatz im Hinblick auf die kalkulierten Gesamtprojektkosten des Konsortiums darf 80 % nicht übersteigen. Die Fördersumme pro beteiligtem KMU ist auf maximal 75.000 Euro begrenzt. Weitere Einzelheiten sind dem Anhang, Ziffer II, zu entnehmen.

## 7. **Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlagen müssen folgende Dokumente umfassen:

- a. den vollständig ausgefüllten Antragsvordruck.

Ergänzender Hinweis: Antragsteller müssen aus den Vorlagen dasjenige auswählen, das für die am Projekt beteiligte Forschungseinrichtung vorgesehen ist (Unterscheidung nach Instituten der Innovationsallianz BW, Fraunhofer/Helmholtz-Instituten sowie Hochschulinstituten/sonstigen Forschungseinrichtungen).

- b. Anlage 1: Projektdarstellung und Verwertungsplan (ohne Vorlage)

Auf max. sieben Seiten ist folgendes darzustellen:

- Ziele des Projekts: Darlegung der Ausgangslage bzw. Problemstellung, der wissenschaftlichen und technischen Projektziele, des erwartbaren Nutzens für die teilnehmenden KMU, der Wertschöpfungspotenziale des Vorhabens sowie der möglichen Übertragbarkeit auf andere Anwendungsfelder und Branchen.
- Lösungsansätze: Darlegung der beabsichtigten Lösungswege, -methoden bzw. -verfahren; Vergleich zum Stand der Wissenschaft und Technik, insbesondere auch zu bereits am Markt verfügbaren KI-basierten Lösungsansätzen; Definition des Leistungsprofils bzw. des Risikogrades des Projekts.
- Projektpartner: Kurzdarstellung der beteiligten Forschungseinrichtungen und Unternehmen; Darstellung der Kompetenzen der Forschungseinrichtungen auf dem Forschungsfeld dieses Vorhabens.

- Arbeitsprogramm: Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte bzw. Arbeitspakete mit Darstellung der Rollen der einzelnen Partner und deren Zusammenarbeit sowie der geplanten Teil-Ergebnisse; Angabe der bei den Meilensteinen jeweils zu erreichenden nachprüfbareren Teilziele.
- Zeitplan: Balkendiagramm oder Netzplan (mit Meilensteinen) nach Laufzeitmonaten mit den einzelnen Arbeitspaketen/-schritten und Angabe der jeweils beteiligten Partner.
- Ergebnisverbreitung: Darstellung und Begründung der vorgesehenen Maßnahmen und Wege zur Verbreitung der Ergebnisse (Verwertungsplan).

In der Projektdarstellung sollten die Antragsteller insbesondere auch die weiteren Bewertungskriterien berücksichtigen (siehe Ziffer 8 des Förderaufrufs).

c. Anlage 2: Firmenerklärungen (gemäß Vordruck)

Jedes Unternehmen, das sich mit Eigenleistungen am Projekt beteiligt, muss eine rechtsverbindlich unterschriebene und mit Firmenstempel versehene Firmenerklärung abgeben. Dies gilt auch für Unternehmen, die zwar keine Landesförderung erhalten, deren Eigenleistungen jedoch kalkulatorisch in das Projektbudget einbezogen werden.

d. Anlage 3: De-minimis-Erklärungen (gemäß Vordruck)

Jedes am Projekt beteiligte KMU, für das eine Förderung beantragt wird, muss eine rechtsverbindlich unterschriebene und mit Firmenstempel versehene Erklärung über in der Vergangenheit erhaltene De-minimis-Beihilfen abgeben.

e. Anlage 4: Begründung für alle Sachkosten (ohne Vorlage)

Alle Kosten der Forschungseinrichtungen außer für Personal – d.h. Sach-, Material- und Reisekosten, Investitionen und Fremdleistungen – müssen detailliert aufgelistet und nachvollziehbar begründet werden.

f. Anlage 5: Absichtserklärungen weiterer Partner (ohne Vorlage, optional)

Absichtserklärungen („Letter of Intent“) von Unternehmen oder Institutionen, die das Vorhaben ideell und ohne finanziell anrechenbare Eigenleistungen unterstützen, können optional als Anlage 5 hinzugefügt werden.



## 8. Bewertungskriterien und Entscheidungsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig. Über die Förderung der eingereichten Anträge entscheidet der Zuwendungsgeber auf Grundlage der fachlichen Bewertung sowie unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, bei der Bewertung der Anträge ggfs. unabhängige Gutachter einzubinden. Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller mit dem Verfahren sowie der eventuellen Weitergabe der Anträge an externe Gutachter einverstanden.

Die eingereichten Anträge werden – neben den unter Ziffern 1 und 2 genannten Zielen sowie den formalen Voraussetzungen – insb. anhand folgender Kriterien bewertet:

- Innovationsgrad des Vorhabens, insbesondere wissenschaftlicher, technologischer und ökonomischer Mehrwert gegenüber bereits verfügbaren Ansätzen und Lösungen, sowie die damit verbundenen Risiken
- Erwartbares Kommerzialisierungspotenzial des Ansatzes, sowohl innerhalb des Konsortiums als auch durch Dritte (insbesondere KMU), Qualität des Verwertungskonzepts, nachhaltige Stärkung der Innovationskraft der beteiligten Unternehmen sowie nachvollziehbare Umsetzungsplanung des Vorhabens
- Qualität des Konsortiums, insbesondere erforderliche Kompetenzen und Expertise im Bereich KI sowie in den Anwendungsdomänen, geleistete Vorarbeiten, Umfang der Eigenleistungen der KMU sowie Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Partnern
- Leuchtturmcharakter des Vorhabens, insbesondere Übertragbarkeit der Projektergebnisse auf andere Anwendungsbereiche sowie erwarteter Mehrwert des Vorhabens für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg

## 9. Projektlaufzeit, Ergebnisse und Verwertung, Öffentlichkeitsarbeit sowie sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens zum 1. Januar 2021 und darf nicht später als am 31. Dezember 2021 enden. Das Vorhaben ist in Baden-Württemberg durchzuführen.
- Die während eines geförderten Projekts erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse stehen allen Konsortialpartnern zur freien Verfügung (Nutzung). Ergeb-

nisse aus den Projektaktivitäten, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, sind durch das Konsortium zu veröffentlichen und allen interessierten Dritten diskriminierungs- und entgeltfrei zugänglich zu machen. Weitere Einzelheiten sind dem Anhang, Ziffer III, zu entnehmen.

- Um den Wissens- und Technologietransfer zu unterstützen, ist eine projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Die Konsortien verpflichten sich, auf Anforderung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken sowie die (Zwischen-)Ergebnisse ihrer Projekte auf Fachveranstaltungen oder in Gremien vorzustellen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Projektevaluation wird vorausgesetzt.
- Auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ist bei allen Veröffentlichungen und ggfs. anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung des Logos des Ministeriums hinzuweisen. Das Logo kann beim Ministerium zu diesem Zwecke angefordert werden.
- Mit der Teilnahme an dem Förderaufruf stimmen die Konsortialpartner zu, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg die relevanten Förderdaten (insbesondere Name des geförderten Unternehmens, Projektbezeichnung und Fördersumme) veröffentlichen darf.
- Die verwaltungstechnische Abwicklung der geförderten Vorhaben (u. a. Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung) erfolgt durch die L-Bank, Bereich Finanzhilfen.
- Nicht förderfähig sind Projekte,
  - die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden,
  - die im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder (inkl. Baden-Württemberg) oder der Europäischen Union gefördert werden oder
  - die bereits begonnen wurden.

## **10. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung**

Mit Antragsstellung erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle zur Abwicklung der Fördermaßnahme erforderlichen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bzw. der Projektabwicklung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

berg und bei der mit der verwaltungstechnischen Abwicklung beauftragten L-Bank gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. inklusive Evaluierung ausgewertet werden.

Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DSGVO, finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

## 11. Einreichungsfrist, Ansprechpartner

Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken vom Konsortialführer **schriftlich** beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg  
Postfach 10 01 41  
70001 Stuttgart

**und in digitaler Form** (ausschließlich und vollständig im Dateiformat PDF) über die Adresse

[poststelle@wm.bwl.de](mailto:poststelle@wm.bwl.de)

einzureichen.

Alle für die Antragstellung erforderlichen Dokumente (Förderaufruf, Antragsvordrucke etc.) können von der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Bereich Service > Förderprogramme und Aufrufe heruntergeladen werden.

Auskünfte erteilen

- bei fachlichen Fragen: Herr Dr. Michael Klein, Tel. 0711/123-2446, [michael.klein@wm.bwl.de](mailto:michael.klein@wm.bwl.de)
- bei fördertechnischen Fragen: Herr Sebastian Hoyer, Tel. 0711/123-2154, [sebastian.hoyer@wm.bwl.de](mailto:sebastian.hoyer@wm.bwl.de)

Die vollständigen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Anträge sind spätestens zum **14. Oktober 2020** einzureichen. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums

für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau). Bei unmittelbarer Anlieferung an der Pforte des Wirtschaftsministeriums läuft die Frist bis 17:00 Uhr dieses Tages. Verspätet oder unvollständig eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Stuttgart, den 21. Juli 2020

## **Anhang zum Förderaufruf KI-Innovationswettbewerb Baden-Württemberg für Verbundforschungsprojekte: Wissens- und Technologietransfer stärken**

### **I. Konsortium**

Die antragstellende Forschungseinrichtung übernimmt die Federführung und Koordinierung der Projektdurchführung (Konsortialführerschaft). Es wird erwartet, dass die Forschungseinrichtung/en im Rahmen der Projekte die wesentlichen wissenschaftlichen Impulse geben und für die angemessene Verbreitung der Ergebnisse sorgt/sorgen.

Die federführende Forschungseinrichtung

- wird, sofern das Projekt zur Förderung ausgewählt wird, in der Funktion als Konsortialführer formaler Adressat des Zuwendungsbescheides sein,
- hat die übrigen Projektpartner in geeigneter Weise in das Projekt einzubinden und die antragsgemäße Projektdurchführung sowie die Einhaltung der Zuwendungsbedingungen auch auf Seiten der Verbundpartner sicherzustellen,
- ist für die formale Abwicklung der Förderung federführend, d. h. sie fordert die Zuschussraten an, leitet diese anteilig an die beteiligten Konsortialpartner weiter und übersendet die erforderlichen Verwendungsnachweise einschließlich der Nachweise der Konsortialpartner. Die Verantwortung für die Richtigkeit der jeweiligen Teilnachweise liegt bei den einzelnen Konsortialpartnern.

Die Konsortialpartner regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Die Vereinbarung ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau auf Verlangen vorzulegen. Insbesondere muss aus der Kooperationsvereinbarung ersichtlich sein, dass zwischen den beteiligten Konsortialpartnern kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt. Dies umfasst insbesondere auch Regelungen im Hinblick auf eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten sowie zur Nutzung und Verwertung von den im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Ergebnissen und Erkenntnissen.

### **II. Erläuterungen zu den Vorkalkulationen (Kostengruppen)**

#### **II.1. Grundsätzliches zur Vorkalkulation**

Für jede Forschungseinrichtung und die förderfähigen KMU-Partner ist eine entsprechende Vorkalkulation zu erstellen (siehe Vorlagen im Antragsvordruck).

Bei den einzelnen Positionen ist folgendes zu beachten:

- Personalausgaben:

Personalausgaben sind Aufwendungen, die für eigenes Personal anfallen. Eigenes Personal bedeutet, dass es beim antragstellenden Konsortialpartner angestellt ist und von diesem nachweislich bezahlt wird.

Alle sonstigen projektbezogenen Kosten der geförderten KMU sind durch einen pauschalen Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 100 % der kalkulierten Personaleinzelkosten abgedeckt.

Für sonstige Kosten der Forschungseinrichtungen gelten folgende Grundsätze:

- Material-/Sachausgaben:

Ausgaben für Material, Komponenten (Anschaffungswert jeweils unter 800 Euro netto) sowie allgemeine Ausgaben für Fachliteratur, Recherchen, Wartung und Reparatur u. ä. unter Abzug von Rabatten, Skonti und anderen Nachlässen.

- Investitionen:

Förderfähig sind ausschließlich projektbezogene Ausgaben für Investitionen (Anschaffungswert über 800 Euro netto). Erläuterungen sind dem Antrag als Anlage 4 beizufügen. Sie sollten insbesondere Angaben zu Inhalt und Umfang und eine Begründung des konkreten Projektbezugs sowie der Notwendigkeit enthalten. Bei der Auftragsvergabe sind die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Ziffer 3 ANBest-P zu beachten.

- Reisekosten:

Ausgaben im Zusammenhang mit projektbezogenen Reisen des Personals der Antragsteller.

- Fremdleistungen:

Ausgaben für Unteraufträge von Forschungseinrichtungen an Dritte, die nicht zu den Projektpartnern gehören (insb. Dienstleistungen ohne Forschungscharakter). Erläuterungen sind als Anlage 4 beizufügen. Sie sollten insbesondere Angaben zu Inhalt und Umfang sowie eine Begründung der Notwendigkeit enthalten. Bei der Auftragsvergabe sind die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Ziffer 3 ANBest-P zu beachten.

- Eigenbeiträge der Forschungseinrichtungen:  
Sofern die Finanzierungsrandbedingungen eingehalten werden, sind Eigenbeiträge der Forschungseinrichtungen möglich. Sie sind in den Antragsvordrucken in der „Finanzierungsübersicht“ einzutragen und ggf. gesondert zu begründen.
- Kosten gewerblicher Schutzrechte:  
Erforderliche projektbezogene Kosten einer Forschungseinrichtung für die Sicherung von Schutzrechten während der Laufzeit eines Vorhabens sind grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern diese nicht bereits durch andere Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand (bspw. Bundesprogramm WIPANO) gefördert werden.

## **II.2. Vorkalkulation der Institute der Innovationsallianz Baden-Württemberg**

Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen der Institute der Innovationsallianz Baden-Württemberg sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Maßgeblich sind die Kostensätze für öffentlich geförderte Projekte. Der maximale Fördersatz liegt bei 100 %. Eine Projektförderung kann ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung des Landes gedeckten zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

## **II.3. Vorkalkulation der Institute der Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft**

Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen der Institute der Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Maßgeblich sind die Kostensätze für öffentlich geförderte Projekte. Der maximale Fördersatz liegt bei 100 %. Eine Projektförderung kann ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Im Hinblick auf das Besserstellungsverbot gemäß Ziffer 1.3 ANBest-P gelten die Tarifregelungen für Bundesbedienstete (Anwendung TVöD).

## **II.4. Vorkalkulation der Hochschulinstitute sowie ggfs. sonstiger Institute**

Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen der Hochschulinstitute sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Der maximale Fördersatz liegt bei 100 %.

Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % der kalkulierten Personalausgaben. Mit der Gemeinkostenpauschale sind sämtliche indirekten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

## **II.5. Vorkalkulation der förderfähigen KMU**

Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen der förderfähigen KMU sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 50 % anteilsfinanziert werden können.

Die Kalkulation und der Nachweis der projektbezogenen förderfähigen Personalkosten erfolgen in pauschalierter Form. Die Ermittlung der Personaleinzelkosten erfolgt anhand der voraussichtlichen einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhne bzw. -gehälter je Kalenderjahr (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge) der im Projekt tätigen Mitarbeiter. Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. im Projekt tätig werden, sind hierfür Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern (Projektleiter, Abteilungsleiter o.ä.) zum Ansatz zu bringen. Dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer. Hilfsweise kann auch der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nr. 24 PreisLS als Dividend angesetzt werden. Die Obergrenze für das zuwendungsfähige Jahresbruttogehalt liegt bei 120.000 Euro. Der für die Kalkulation maßgebliche Stundensatz ergibt sich aus der Division der vorstehend genannten Bruttolöhne bzw. -gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten wie beispielsweise Urlaub, Krankheit etc.) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag. Hierbei sind ggfs. vorgegebene Wochen- oder Monatsarbeitsstunden entsprechend auf Jahresarbeitsstunden umzurechnen.

Als Mengengerüst für die Vorkalkulation dienen die voraussichtlich für das Projekt zu leistenden und durch geeignete Maßnahmen zu erfassenden und nachzuweisenden (z. B. Stunden-/Zeitaufschriebe, elektronische Zeiterfassung etc.) produktiven Stunden (ohne Fehlzeiten).

Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 100 % der kalkulierten Personaleinzelkosten. Mit der Gemeinkostenpauschale sind sämtliche übrigen projektbezogenen Kosten abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Positionen wie Personalneben-



und Gemeinkosten (z. B. Urlaub, Krankheit, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung etc.), Reisekosten, Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, Maschinen-nutzungskosten, Abschreibungen auf Anlagen und Geräte, Sach- und Materialkosten und auch Steigerungen der Personalkosten während der Projektlaufzeit. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

## **II.6. Vorkalkulation der sonstigen beteiligten Unternehmen / KMU**

Die Kalkulationen bzw. der Nachweis der Eigenleistungen von ggfs. weiteren am Konsortium beteiligten Unternehmen bzw. KMU erfolgen entsprechend der Randbedingungen nach Ziffer 2.5 des Anhangs.

## **III. Veröffentlichung, Ergebnisse, Verwertung**

Ergänzend zu Ziffer 9 des Förderaufrufes gelten im Hinblick auf die Verwertung der Projektergebnisse folgende Bestimmungen:

- Die im Laufe des Projekts erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse stehen allen Konsortialpartnern zur freien Verfügung (Nutzung).
- Die Konsortialpartner räumen sich für Zwecke der Durchführung des Verbundprojektes an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und an erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Verbundprojektes entstehen, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- Eventuelle Rechte des geistigen Eigentums an Ergebnissen, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung hervorgegangen sind, werden in vollem Umfang dieser Einrichtung zugeordnet.
- Insbesondere besteht für keines der an den Verbundprojekten beteiligten Unternehmen ein exklusives oder in irgendeiner Weise vorrangiges Nutzungsrecht. Die Nutzbarkeit der Ergebnisse darf nicht der Kontrolle oder der Verfügung eines einzelnen beteiligten Unternehmens unterliegen. Die Rechte bzw. Zugangsrechte können unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen, dem Arbeitsaufwand sowie den finanziellen und sonstigen Beiträgen zu dem Vorhaben auf die am Projekt beteiligten Partner

aufgeteilt werden. Wenn beteiligte Unternehmen über die sich im Rahmen des jeweiligen Verbundprojekts ergebenden geistigen Eigentumsrechte exklusiv verfügen wollen, ist hierfür ein marktübliches Entgelt zu entrichten; dabei sind die Eigenleistungen des jeweiligen Unternehmens und die Höhe der Kosten der Forschungseinrichtung einschließlich der erhaltenen Fördermittel zu berücksichtigen.

- Ergebnisse aus den Projektaktivitäten, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, sind durch das Konsortium weit zu verbreiten und allen interessierten Dritten diskriminierungs- und entgeltfrei zugänglich zu machen. Insbesondere sind die Projektergebnisse innerhalb eines Jahres nach Abschluss durch Veröffentlichung (u. a. im Internet) entgeltfrei für die Wirtschaft nutzbar zu machen.